

S A T Z U N G
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim
vom 2.3.2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff), in Verbindung mit §§ 11,12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 20.2.2001 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim“.

(2) Sie steht unter der Leitung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor unverzüglich anzuzeigen

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bischofsheim haben (Einwohnerinnen oder Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Bischofsheim zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Bischofsheim sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeindebrandinspektorin oder bei dem Gemeindebrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist die Feuerwehrangehörige oder der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. der Vollendung des 60. Lebensjahres,
2. dem Austritt,
3. dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann eine Angehörige oder einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt eine Angehörige oder ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre oder seine Dienstpflicht, so kann die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihr oder ihm

1. eine Ermahnung
2. einen mündlichen oder schriftlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muss,
2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim führt den Namen „Jugendfeuerwehr Bischofsheim“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Bischofsheim ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor als Leiterin oder Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, die oder der sich dazu der Leiterin oder des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Die Leiterin oder der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie oder er muss Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Gemeindebrandinspektorin oder Gemeindebrandinspektor, stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder stellvertretender Gemeindebrandinspektor

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim ist die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor.

(2) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim (§ 14) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Bischofsheim ernannt. Sie oder er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Sie oder er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben sie oder ihn, die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat die Gemeindebrandinspektorin oder den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Sie oder er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin oder der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Bischofsheim ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzende oder als Vorsitzender, oder der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor sowie aus fünf Angehörigen der Einsatzabteilung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Einsatzabteilung, der Vertreterin oder des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und der Vertreterin oder des Vertreters der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie oder er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor oder und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindeinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von der Gemeindebrandinspektorin oder von dem Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie oder er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandinspektorin oder dem Gemeindebrandinspektor unterschrieben werden muss.

§ 14

Wahlen der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors der Leiterin oder des Leiters der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, die Vertreterin oder der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, die Leiterin oder der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters, oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

(6) Scheidet ein Mitglied des Feuerwehrausschusses vor Beendigung der Wahlzeit aus ihrem/seinem Amt aus, so setzt der Feuerwehrausschuss vorübergehend bis zur nächsten Neuwahl des Feuerwehrausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter ein. Dies gilt nicht bei Ausscheiden der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, oder der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin oder des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors.

§ 15

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bischofsheim vom 02.02.1990 außer Kraft.

Bischofsheim, den 2.3.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim

Reinhard Bersch
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 2.3.2001 bekannt gemacht und ist damit am 3.3.2001 in Kraft getreten.